



## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Birkenau**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl I, S. 318) hat die Gemeindevertretung in Birkenau in ihrer Sitzung vom 17.11.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO Aufwendungen/Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Näheres ist in § 8 der Haushaltssatzung geregelt.

- (4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB).
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
  4. An- und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich der Zweckbestimmung nach um Tausch und Baugelände, Bauerwartungsland, Gelände zu Grundstücksarrondierungen und Grenzregelungen handelt, soweit die Grundstücke im

Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall.

5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall.

6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall.

7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,- € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall.

8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall.

9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan; Gemeindevertretung ist durch den Gemeindevorstand zu informieren.

10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan; Gemeindevertretung ist durch den Gemeindevorstand zu informieren.

11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan; Gemeindevertretung ist durch den Gemeindevorstand zu informieren.

12. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 35.000,- € nicht übersteigt, sobald der Betrag über 25.000,-€ übersteigt, ist die Gemeindevertretung zu informieren.

13. (a) Entscheidungen über Stundungen, Zahlungsaufschub, und Ratenzahlung im Einzelfall.

(b) Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000,-€ im Einzelfall.

- (5) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Verkehr
  3. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

## **§ 3**

### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen

## **§ 4**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

## **§ 5**

### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 7. Es werden keine Stellen hauptamtlich verwaltet.

## **§ 6**

### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Kerngemeinde Birkenau und Kallstadt, Nieder-Liebersbach, Reisen, Hornbach, Löhrbach und Buchklingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kerngemeinde Birkenau und Kallstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Birkenau und Kallstadt.

Der Ortsbezirk Nieder-Liebersbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Liebersbach.

Der Ortsbezirk Reisen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reisen.

Der Ortsbezirk Hornbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hornbach.

Der Ortsbezirk Löhrbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Löhrbach.

Der Ortsbezirk Buchklingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Buchklingen.

(3) Der Ortsbeirat besteht ab der neuen Wahlperiode

im Ortsbezirk Kerngemeinde Birkenau und Kallstadt	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Nieder-Liebersbach	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Reisen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hornbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Löhrbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Buchklingen	aus 5 Mitgliedern.

## § 6a

### Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## § 7

### Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung und den Weinheimer Nachrichten(Sitz Weinheim) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Birkenau, Hauptstraße 119 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungs- bzw. ein Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Plan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bebauungsplan- bzw. der Flächennutzungsplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Birkenau, Hauptstraße 119 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungs-/Flächennutzungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 9

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt nach der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die bisherige Hauptsatzung vom 23.04.2020 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Birkenau, den 18.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

.....  
(Bürgermeister)

